

ORDNUNG und GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM

der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Standort St. Elisabeth in Bremen
(Kolumbariumskirche St. Elisabeth)

INHALTSVERZEICHNIS

ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Kolumbariums
- § 3 - Verwaltung des Kolumbariums

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten im Kolumbarium
- § 6 - Amtliche Handlungen
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Beisetzungsvorschriften

- § 8 - Beisetzungstermine
- § 9 - Ruhezeiten

IV. Urnenkammern

- § 10 - Nutzungsrechte
- § 11 - Urnenkammern
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Verzeichnis der Urnenkammern

V. Schlussvorschriften

- § 14 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 15 - Trauerfeiern
- § 16 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 17 - Haftung des Trägers
- § 18 - Veröffentlichung und Inkrafttreten

GEBÜHRENORDNUNG ZUR ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM

Teil A.

Teil B.

ORDNUNG und GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM

der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Standort St. Elisabeth in Bremen
(Kolumbariumskirche St. Elisabeth)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die im Gebiet der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann (im Folgenden Träger) gelegene Kolumbariumskirche St. Elisabeth, Suhrfeldstraße 161, 28207 Bremen.
- (2) Das Kolumbarium liegt im vorderen Bereich des Kirchenraums, definiert durch drei Lehm-einbauten („Dörfer“). Der im hinteren Teil gelegene Altarraum dient der Gemeinde als kirchlicher Gottesdienstort.

§ 2 – Zweck des Kolumbariums

- (1) Das Kolumbarium dient der Beisetzung von Einwohnern der Stadt Bremen. Die Beisetzung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (2) Das Kolumbarium dient dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht es allen offen, die sich dort zum stillen oder gemeinsamen Gebet einfinden.

§ 3 – Verwaltung des Kolumbariums

- (1) Das Kolumbarium wird vom Kirchenvorstand des Trägers verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle (Verwaltung des Kolumbariums) übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Kolumbariums richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Ordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Für die Benutzung des Kolumbariums sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Kolumbariums anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten sind am Kolumbarium und auf der Homepage des Trägers bekanntgegeben.
- (2) Der Träger kann jedoch das Betreten des Kolumbariums für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Kolumbarium bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

(2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- b) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Therapiehunde,
- d) zu spielen und zu lärmern,
- e) das Kolumbarium und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und dieser Ordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung am Kolumbarium ergänzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Verwaltung des Kolumbariums betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 – Amtliche Handlungen

Im Kolumbarium zu amtieren, obliegt dem jeweiligen Pfarrer des Trägers oder den von ihm beauftragten Personen. Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis des Trägers im Kolumbarium amtieren.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für das Kolumbarium geltenden Bestimmungen zu beachten. Der Träger kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden im Kolumbarium besondere dem Zweck des Kolumbariums dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Gewerbetreibende haben dem Träger auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung abzugeben.
- (3) Der Träger kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten im Kolumbarium verbieten.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 8 – Beisetzungstermine

- (1) Beisetzungen sind nach dem Eintritt des Todes bei der Verwaltung des Kolumbariums anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenkammer beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Urnenkammer nachzuweisen.
- (2) In der Verwaltung des Kolumbariums werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Aschen der Verstorbenen beträgt 20 Jahre.

IV. Urnenkammern

§ 10 – Nutzungsrechte

- (1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Trägers. Durch die Vergabe einer Urnenkammer wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche des jeweils Verstorbenen in einer Urnenkammer.

- (2) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- (4) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers zulässig.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Tod keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Partner aus eingetragener Lebensgemeinschaft
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen b) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Urnenkammer und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 – Urnenkammern

- (1) Die Beisetzung der Aschen der Verstorbenen erfolgt durch Einstellung der Urnen in Urnenkammern. Die Größe der Urnenkammern ermöglicht das Einstellen von Überurnen mit einer Breite und Höhe von höchstens 0,21 m und einer Tiefe von höchstens 0,28 m.
- (2) Die Urnenkammern werden insgesamt und ausschließlich vom Träger hergerichtet und unterhalten. Sie werden vom Träger mit einer verschließbaren Platte versehen, auf der der Name des Verstorbenen und sein Geburts- und Todestag vermerkt sind.
- (3) Blumenschmuck und die Totenruhe nicht störende Gegenstände dürfen an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Ablegen von Gegenständen aller Art in noch nicht belegte Urnenkammern ist nicht gestattet. Der Träger darf Blumenschmuck und sonstige Gegenstände nach angemessener Zeit entfernen.
- (4) Die Urnenkammern werden eingerichtet zur Aufnahme der Asche eines Verstorbenen (einstellige Urnenkammern) oder zweier Verstorbener (zweistellige Urnenkammern). In der zweistelligen Urnenkammer werden die Asche des jeweiligen Nutzungsberechtigten, die seines Ehegatten oder seines Partners aus eingetragener Lebensgemeinschaft oder eine von dem Nutzungsberechtigten bestimmte Asche beigesetzt.
- (5) Das Nutzungsrecht an Urnenkammern wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Der Träger ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

- (6) Eine Beisetzung in einer Urnenkammer kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche vom Träger gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (7) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 5, 6) ist grundsätzlich nur für die gesamte Urnenkammer möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenkammern dem Träger entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnenkammer entnommen. Die Aschen der Verstorbenen werden in eine Kammer im Altarraum der Kolumbariumskirche gegeben.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Pfarrers der Kirchengemeinde. Umbettungen aus einer einstelligen Urnenkammer in eine andere einstellige Urnenkammer des Kolumbariums sind unzulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten des Trägers durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 – Verzeichnis der Urnenkammern

Der Träger führt ein Verzeichnis der Urnenkammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Schlussvorschriften

§ 14 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften dem Träger und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.

§ 15 – Trauerfeiern

Die Beisetzung soll mit einem christlichen Ritus verbunden werden.

§ 16 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium kann von dem Träger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnenkammern. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnenkammern erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in einstelligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in zweistelligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten des Trägers in andere Urnenkammern umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in zweistelligen Urnenkammern erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere zweistellige Urnenkammer zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzurnenkammern sind von dem Träger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Urnenkammern herzurichten. Die Ersatzurnenkammern werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 17 – Haftung des Trägers

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Kolumbariums und seiner Anlagen durch dritte Personen entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 18 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Hohe Straße 2, 28195 Bremen, in den Kirchen der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Hohe Straße 2, 28195 Bremen und St. Elisabeth, Suhrfeldstraße 161, 28207 Bremen. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, in der Kirche St. Johann von montags bis sonntags von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr und in der Kirche St. Elisabeth von montags bis sonntags von 11:00 Uhr bis 16:00 zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Ordnung in einem Schaukasten am Kolumbarium zum Aushang gebracht. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug dieser Ordnung in einem Schaukasten am Kolumbarium zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Ordnung einschließlich der dazugehörigen Gebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro der Kirchengemeinde und auf der Internetseite der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann <https://st-johann-hb.de/kolumbarium/> eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Ordnung für das Kolumbarium** der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Standort St. Elisabeth in Bremen, (Kolumbariumskirche St. Elisabeth)

Bremen, _____ 2020

**Katholischen Propsteigemeinde
St. Johann**

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Ordnung für das Kolumbarium wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, _____

Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM

der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Standort St. Elisabeth in Bremen
(Kolumbariumskirche St. Elisabeth) vom 29. März 2020

Teil A

Der Träger erhebt für die Benutzung des von ihm verwalteten Kolumbariums sowie für seine Leistungen und die seiner Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Urnenkammern folgende Gebühren:

1.	für die Vergabe einer einstelligen Urnenkammer (20 Jahre)	1950,00 €
2.	für die Vergabe einer zweistelligen Urnenkammer (20 Jahre)	3800,00 €
3.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einstelligen Urnenkammer je Jahr	95,00 €
4.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer zweistelligen Urnenkammer je Jahr	190,00 €
5.	für die Verschlussplatte einer einstelligen Urnenkammer	140,00 €
6.	für die Verschlussplatte einer zweistelligen Urnenkammer	220,00 €
7.	für die Beschriftung der Verschlussplatte der Urnenkammer je Verstorbenen	60,00 €
8.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung	90,00 €
9.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	90,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Kolumbariums und seiner Anlagen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag das Kolumbarium und seine Anlagen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Gebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. April 2020 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Gebührenordnung im Pfarrbüro der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Hohe Straße 2, 28195 Bremen, in den Kirchen der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Hohe Straße 2, 28195 Bremen und St. Elisabeth, Suhrfeldstraße 161, 28207 Bremen. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, in der Kirche St. Johann von montags bis sonntags von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr und in der Kirche St. Elisabeth von montags bis sonntags von 11:00 Uhr bis 16:00 zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Gebührenordnung in einem Schaukasten am Kolumbarium zum Aushang gebracht. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
4. In einem Schaukasten am Kolumbarium wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro der Kirchengemeinde und auf der Internetseite der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann <https://st-johann-hb.de/kolumbarium/> eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung für das Kolumbarium** der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Standort St. Elisabeth in Bremen, (Kolumbariumskirche St. Elisabeth)

Bremen, _____ 2020

**Katholischen Propsteigemeinde
St. Johann**

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Gebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, _____

Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

Auszug aus der ORDNUNG und GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM

der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann, Standort St. Elisabeth in Bremen
(Kolumbariumskirche St. Elisabeth)

1. Diese Ordnung gilt für die im Gebiet der Katholischen Propsteigemeinde St. Johann (im Folgenden Träger) gelegene Kolumbariumskirche St. Elisabeth, Suhrfeldstraße 161, 28207 Bremen.
2. Das Kolumbarium ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
3. Jeder hat sich der Würde des Kolumbariums als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
4. Im Kolumbarium ist nicht gestattet
 - a. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - b. mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - c. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Therapiehunde,
 - d. zu spielen und zu lärmern,
 - e. das Kolumbarium und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und der Ordnung für das Kolumbarium vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung am Kolumbarium ergänzen.

5. Die Ruhezeit der Aschen der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Ordnung für das Kolumbarium ist der Nutzungsberechtigte.
7. Den Anordnungen des Trägers und des Personals des Kolumbariums ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Die vollständige Ordnung für das Kolumbarium einschließlich der dazugehörigen Gebührenordnung können zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro der Kirchengemeinde eingesehen werden.

Katholische Propsteigemeinde St. Johann